

Richtlinie Beiträge an den Schulsport

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann spezielle Schulsportevents von Schwyzer Schulen aus dem ordentlichen Budget „Schulsport“ fördern.

Die Organisation und Finanzierung kantonaler Schulsportanlässe (Qualifikationsturniere für die Schweizerischen Schulsporttage) sind in einer Leistungsvereinbarung mit dem Verband Sport und Schule Schwyz (SSSZ) geregelt. Nationale Schulsportanlässe, die nicht von einer Schule organisiert werden, werden gemäss Ziffer 2 der Richtlinie „Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung“ behandelt.

Beiträge werden nur für Schulsportanlässe und -veranstaltungen ausgerichtet, die im Kanton Schwyz stattfinden oder von Schwyzer Schülerinnen und Schülern besucht werden.

1. Vergabe von Beiträgen an den Schulsport aus dem ordentlichen Budget

a. Beitragsberechtigung

- Aufwändige Schulsporttage (Engagement Schiedsrichter, Strassenabsperungen etc.);
- Spezielle Schulsportevents wie z.B. Leistungstests (Verbrauchsmaterial);
- Reisespesen Schweizerischer Schulsporttag oder andere Schulsport-Finalturniere.

b. Beitragshöhe

Schulsportevents werden pauschal mit Fr. 200.-- pro Event unterstützt.

2. Beitragsgesuch

[Gesuche](#) um Beiträge an den Schulsport sind mindestens 30 Tage vor deren Durchführung elektronisch bei der Abteilung Sport einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen vorzubereiten:

- Angaben über den Veranstalter (Konto lautend auf die Schule / den Organisator);
- Ausschreibung / das Programm als PDF-Datei;
- Veranstaltungsdauer;
- Erwartete Teilnehmeranzahl.

Bis spätestens 60 Tage nach der Durchführung des Sportanlasses sind vom Organisator die finalen Angaben sowie die Rang- / Teilnehmerliste unaufgefordert mit dem entsprechenden [Formular](#) einzureichen. Nach Ablauf der Frist werden die pendenten Gesuche gelöscht und keine Beitragszahlungen mehr ausgerichtet.

3. Abrechnung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt nach Eingang der finalen Angaben sowie der Rang- / Teilnehmerliste innerhalb von maximal drei Monaten.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2021.